

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm"
in den Gemeinden Belm, Bissendorf, Ostercappeln, Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück
vom 13.07.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S 220) wird im Einvernehmen mit der Stadt Osnabrück verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm“ erklärt.

Das LSG erstreckt sich über Teile der Gemeinden Belm, Bissendorf und Ostercappeln (Landkreis Osnabrück) sowie der Stadt Osnabrück.

Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1-3). Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Bandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebiets. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – sowie der Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseite des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

Das LSG ist weitgehend deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (offizielle EU-Nr. DE-3614-335; niedersächsische Nr. 448) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. Nicht zum FFH-Gebiet gehören die Flurstücke 15 und 143 der Flur 1 in der Gemarkung Wulften in Bissendorf. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet die zuständige Naturschutzbehörde auf die Darstellung der Umsetzungsfläche des FFH-Gebietes. Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Das LSG hat eine Größe von ca. 290 ha.

Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2
Gebietscharakter

Das LSG „FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes. Das Schutzgebiet ist Bestandteil des zum Osnabrücker Osning gehörenden Wiehengebirges und liegt in der naturräumlichen Einheit des Schleddehauser Hügellandes.

Das LSG besteht aus vier Teilgebieten, dem Halter Berg (Teilgebiet 1), Halterdaren/Dingelrott (Teilgebiet 2), dem Wulfter Berg (Teilgebiet 3) und dem Schleddehauser Berg (Teilgebiet 4). Teilgebiet 2 besteht aus sieben Teilflächen, die nah beieinander liegen oder direkt aneinandergrenzen (s. Anlage 1, Übersichtskarte sowie Anlage 2, Karten 1-3).

Die Fläche des LSG ist zu 95 % bewaldet, wobei mit 62 % Gesamtflächenanteil die Laubwälder überwiegen. Die Nadelwälder (33 % Gesamtflächenanteil) bestehen vorwiegend aus Fichten, selten aus Kiefern und Lärchen.

Die geologisch bodenkundlichen und naturräumlichen Voraussetzungen bedingen das vielfältige Landschaftsbild des Schutzgebietes. Das LSG weist eine sehr unregelmäßige Gesteinszusammensetzung auf, sodass ein permanenter Wechsel von Ton-, Sand- und Kalkstein aus den Epochen Keuper, Muschelkalk und Buntsandstein vorherrscht. Die naturräumliche Einheit, in der das LSG liegt, wurde nach den Eiszeiten mehr oder weniger durch eiszeitliche Sedimente wie Sand und Löss überdeckt. Diese Sedimente lagerten sich durch Wasser- und Windverdriftung vornehmlich in Tal- und Hanglagen und in Niederungen ab. Insgesamt entstand dadurch eine standörtliche Vielfalt, die sich auch in der Vegetation des LSG widerspiegelt.

Im LSG wachsen vorwiegend mesophile⁺ Buchen- und Kalkbuchenwälder. Bodensaure Buchenwälder kommen ausschließlich in Teilgebiet 2 vor. Diese beiden Waldtypen nehmen ca. 56 % der Gesamtfläche (ca. 90 % der Laubwaldfläche) ein. Nur geringe Flächenanteile entfallen auf Eichenmischwälder, die aufgrund starker Rotbuchenbeimischungen zu den Rotbuchenwäldern zählen. Neben den für das Gebiet typischen Buchen-Hallenwäldern⁺ sind an einigen Stellen Relikte ehemaliger Nieder⁺/Mittelwaldnutzung⁺ erkennbar.

Unter den Säugetieren sind die Fledermäuse und insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*) hervorzuheben, für welches das LSG eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet und weitere Lebensraumfunktionen hat. Ca. 50 % der Gesamtfläche des LSG (ca. 52 % der Gesamtwaldfläche) sind strukturell für die Bodenjagd geeignet, auf die das Große Mausohr (*Myotis myotis*) spezialisiert ist und die es bevorzugt ausübt. Das LSG besitzt eine besondere Bedeutung als quartiernahes Jagdgebiet der Weibchen aus der in der katholischen Kirche St. Dionysius in Belm beheimateten Mausohrkolonie (FFH-Gebiet 335). Das Vorkommen weiterer lebensraumtypischer⁺ und enger an den Wald gebundener Fledermausarten im LSG (Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Bechstein- (*Myotis bechsteinii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)) ist wahrscheinlich.

Im LSG liegt zudem in einem Stollen am Halter Berg ein Fledermaus-Winterquartier⁺, in dem neben dem Großen Mausohr als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie mindestens vier weitere Fledermausarten regelmäßig Winterschlaf halten.

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für alt- und totholzbewohnende Käfer, sowie für weitere Säugetierarten. Aufgrund der Habitatstrukturen und der räumlichen Nähe zu anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG darüber hinaus als Trittsteine im Wanderkorridor des potenziellen Wiederbesiedlungsraumes der Wildkatze (*Felis silvestris*) angesehen.

Die inselartig bewaldeten Kuppen und Hügelketten des LSG, die das landwirtschaftlich genutzte Umfeld gliedern, charakterisieren das Landschaftsbild des Osnabrücker Hügellandes. In den Wäldern des LSG befinden sich auch eine Reihe archäologischer Stätten⁺, wie z. B. Großsteingräber, Grabhügel und eine Landwehr. Die Wälder des Schutzgebietes dienen der naturbezogenen, ruhigen Erholung.

§ 3

Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 3. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der verschiedenen Buchenwaldtypen und Eichenwälder, die Erhaltung der Jagdgebieten- und Quartierfunktion für das Große Mausohr sowie die Sicherung eines Stollens als Winter- und Schwärmquartier⁺ für dieses und weitere Fledermausarten. Die Schutzgebietsausweisung dient somit der Erhaltung und weiteren Entwicklung der Waldgebiete als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
1. der großflächigen, in den jeweiligen Teilgebieten überwiegend zusammenhängenden Waldbereiche mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
 2. aller Laubwälder, insbesondere der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen mesophilen Kalkbuchenwäldern bis hin zu artenarmen bodensauren Buchenwäldern sowie der Eichenwälder, als Jagdgebiete und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, insbesondere des Großen Mausohrs,
 3. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und weiterer Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
 4. des Stollens in seiner Funktion als Winter⁺, - und Schwärmquartier⁺ für alle überwinternden Fledermausarten (u. a. Wasser- (*Myotis daubentonii*), Fransen, Bartfledermäuse (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), Großes Mausohr und Braunes Langohr),
 5. vernetzender Gehölzstrukturen außerhalb der Waldbereiche,
 6. des unbesiedelten Charakters der Teilgebiete und
 7. der Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.
- (3) Besonderer Schutzzweck des FFH-Gebietes im LSG im Sinne der Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen (Verjüngungsphase, Optimalphase, Altersphase, Zerfallsphase), einem zum Teil erhöhten Eichenanteil, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie einem hohen Anteil von Tot⁺- und Altholz⁺, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen⁺, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (z. B. Fledermäuse). Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische⁺ Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche

(mindestens 50 % Bestandsanteil) und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten sowie eine nach Lichtverhältnissen ausgeprägte, lebensraumtypische Krautschichtvegetation, z. B. mit Perlgras (*Melica uniflora*), vorhanden.

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen (Verjüngungsphase, Optimalphase, Altersphase, Zerfallsphase) in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einer teilweise höheren Eichenbeimischung und einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (z. B. Fledermäuse). Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische⁺ Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), örtlich höherem Anteil von Stiel-Eiche sowie Hainbuche, Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Nebenbaumarten sowie eine für bodensaure Buchenwälder lebensraumtypisch spärliche Krautschichtvegetation, z. B. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), und vielgestaltige Waldränder vorhanden.

2. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH Richtlinie)

a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine dauerhaft stabile Population durch die Sicherung und Entwicklung wichtiger Teillebensräume bzw. Lebensraumfunktionen u. a. für die Weibchen der Wochenstube Großer Mausohren in der katholischen Kirche Belm und die dazugehörigen, vorwiegend im Wald lebenden Männchen, indem der jetzige Flächenanteil von ca. 52 % der für die Bodenjagd dieser Fledermausart strukturell geeigneten Jagdgebiete in unterwuchsfreien bis -armen Laub-, Laubmisch- und Nadelwäldern durch ein langfristig gesichertes Altersklassenmosaik in etwa konstant gehalten wird und auf der Gesamtfläche des Laubwaldes ein hoher Anteil von Alt⁺- und Totholz⁺, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Einzelquartiere von Männchen und Weibchen, Paarungsquartiere) gesichert und entwickelt wird. Zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Population trägt zudem die Erhaltung der Funktion des Stollens als ungestörtes Winter-⁺ und Schwärmquartier⁺ mit geeignetem Mikroklima bei.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Gebietscharakter gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im LSG sind daher folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Feinerschließungslinien⁺ und Trampelpfade⁺, sofern sie keine Teile offiziell ausgewiesener Wander- oder Lehrpfade sind, nicht als Wege gelten,

2. das LSG außerhalb der Wege und offiziell ausgewiesenen Radwege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren, wobei Feinerschließungslinien und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,
4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
5. Hunde unangeleint (Leinenlänge höchstens drei Meter) laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. den Stollen zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten, dessen Eingangsbereich zu beschädigen oder zu verändern sowie im Umkreis von 20 m um das Mundloch Veränderungen vorzunehmen, die die Funktion als Schwämbereich beeinträchtigen können,
8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, auszusetzen, anzusiedeln oder auszubringen,
10. Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische⁺, standortgerechte⁺ Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
11. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
12. Erstaufforstungen anzulegen,
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen⁺ oder andere Sonderkulturen⁺ neu anzulegen,
15. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
16. Dauergrünland⁺ umzubrechen sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung,
17. die Waldflächen zu düngen, zu kalken oder dort Pflanzenschutzmittel auszubringen,
18. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Bodenmaterial⁺, Gartenabfälle oder landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
19. Bodenbestandteile⁺ abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
20. bauliche Anlagen⁺ und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
21. der Neu- und Ausbau⁺ von Straßen und Wegen,
22. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen,
23. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zu Forschungszwecken sowie zum Rettungseinsatz,

24. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
25. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
26. archäologische Stätten⁺ zu zerstören, in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden und
27. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein gilt:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) auf ausgewiesenen Lehrpfaden, Wander- und Radrouten,
 - e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 10.
2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; soweit dies im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen wird, erfolgt regelmäßig eine Absprache mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin. .
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie von Notfall-Rettungsschildern ist zulässig.
7. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher⁺ nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
8. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und

Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr an Straßen, Wegen und Plätzen, die ein sofortiges Handeln erfordern, sind im notwendigen Umfang zulässig.

9. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Versorgungsleitungen bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
 10. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, wie z. B. Gebäude, Leitungen, Einfriedungen, sei es ober- oder unterirdisch, ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Dauergrünland- und Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG.
1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt,
 2. die Lagerung landwirtschaftlicher Abfälle unterbleibt,
 3. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen unterbleibt,
 4. die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist zulässig,
 5. die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Acker und eine Ackerzwischennutzung unterbleiben,
 6. jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt; zulässig ist die Erneuerung der Grasnarbe nur durch Über- und Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind zulässig,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung jeweils den Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen und als Jagdgebiet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das Große Mausohr dienen, gilt:
 - a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel⁺- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien⁺ auf befahrungsempfindlichen Standorten⁺ und/oder in Altholzbeständen⁺ unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien⁺ bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,

- c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien⁺; ausgenommen ist das Befahren
 - ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung
 - cb) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
 - cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
- g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anzeige mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde und wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
- j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall⁺ im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
- k) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺ (Habitatbaumanwärter⁺) ausgewählt und dauerhaft markiert werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche) oder 20 cm (Erle) erreicht haben,
- l) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,

- m) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten mit mindestens 50 % Buchenanteil erhalten oder werden entwickelt,
 - n) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten mit mindestens 50 % Buchenanteil angepflanzt oder gesät.
2. Auf allen in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Waldflächen mit Laubwald, der kein LRT ist, aber als Jagdgebiet und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das Große Mausohr dient oder dienen kann, werden bei künstlicher Verjüngung mindestens 90 % Laubbaumarten eingebracht.
 3. Auf allen in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 und 2 gilt:
 - a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
 - b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
 - c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material⁺ pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen ist zulässig,
 - d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
 - g) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um den Eingangsbereich des der Eigentümerin und dem Eigentümer bekanntgegebenen Winterquartieres⁺ der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - h) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst⁺- und Höhlenbäumen⁺ und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
 4. Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 c) cc) und f) bis h) sowie Nr. 3 d) und e) sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
 5. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nr. 1 i) bis k) dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.
 6. Eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des

Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 3 Absatz 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen⁺ gemäß § 30 BNatSchG.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.
 4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28./ 29. 02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
 5. Die Neuanlage von Jagdhütten erfolgt nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 6. Bei der Fallenjagd sind nur Lebendfallen (z. B. Betonrohr-, Kunststoffrohr- oder Kastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass im Inneren der Falle keine Verletzungsgefahr für gefangenes Wild besteht und die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
 7. Der Einsatz von schweren Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen) in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen⁺ gemäß § 30 BNatSchG erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.
 8. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sowie der Verordnung zum Schutz von Baumreihen,

Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

- (9) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplan dargestellt sind,
 4. das Markieren von Habitatbäumen⁺ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen,
 5. das Aufstellen von Schildern und Tafeln zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des am Weg oder auf dem Polterplatz zwischengelagerten Holzes aus dem Wald heraus.
Altholz	Bäume, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, sowie die Gesamtheit der Stockausschläge.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Archäologische Stätten/Denkmale	Archäologische Stätten umfassen archäologische Denkmale nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011. Alle obertägig sichtbaren archäologischen Denkmale sind in der niedersächsischen Denkmalskartei eingetragen. Eine Benachrichtigung der Eigentümer ist durch das niedersächsische Landesamt für Denkmalspflege erfolgt. Die Lage der archäologi-

schen Stätten bzw. Denkmale zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist einer Karte im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Archäologische Stätten bzw. Denkmale können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung gefunden werden. Der jeweils aktuelle Stand kann bei der archäologischen Datenbank für Niedersachsen abgerufen werden.

Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung (Nr. 20) sind alle unter § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannten Anlagen einschließlich der im Anhang der NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen.
Befahrungsempfindlicher Standort	<p>Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, stauanasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30 % Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich.</p> <p>Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalk- und Silikatböden, Kalksandsteinböden.</p>
Bodenbestandteile	Bodenbestandteile im Sinne der Verordnung sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteile des Bodens i.S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Verordnungsgebiet.
Bodenmaterial	Material aus Böden i. S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Dauergrünland	Dauergrünland im Sinne der Verordnung sind Flächen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durch Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit

	dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird in diesem Zusammenhang eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.
Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop, z. B. Quellen, Sumpfwälder oder Feuchtwiesen, haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotop hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotop zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist einer Karte im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Geschützte Biotop können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotop den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.
Habitatbaum	Lebende Altholzbäume mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen, Stammrissen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Hallenwald	Meist alte Buchenwälder, die durch weit auseinanderstehende Bäume und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen oder tieferen Rissen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen. Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae),

Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).

Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert. Ein Kahlschlag kann schon auf viel kleinerer Fläche vorliegen, sobald das Bestandsinnenklima auf der betroffenen Fläche nicht mehr gegeben ist.
Kurzumtriebsplantage	Kurzumtriebsplantagen (§ 4 Nr. 14) sind landwirtschaftliche Kulturen zum Zweck der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen, sie bestehen aus schnellwachsenden, ausschlagfähigen Gehölzen, wie z. B. Weiden oder Pappeln, und können innerhalb kurzer Umtriebszeiten geerntet werden.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eichenbeständen sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Mesophiler Buchenwald	Buchenwälder auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehm und Löss-Standorten und/oder mittel- bis tiefgründigen Kalkverwitterungsböden. Als basenreich gelten Gesteine und Böden, die in der Lage sind, Säuren abzupuffern und damit den pH-Wert im Untergrund zu erhöhen. Beispiele sind Kalkstein, Mergel und Dolomit bzw. die Böden, die sich aus diesen Gesteinen entwickeln, wie z.B. Rendzinen. Als basenarm gelten Gesteine und Böden, denen diese Eigenschaft fehlt. Dies gilt zum Beispiel für Böden, wie Rankern, die über Sandstein bzw. über Sand entstehen.
Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial, das v.a. im Hinblick auf den pH-Wert den örtlichen Ausgangsgesteinen entspricht.
Mittelwald	Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der sich die Bestände aus Stockausschlägen (v.a. zur Gewinnung von Brennholz) und Überhältern (u.a. zur Gewinnung von Bauholz sowie von Eicheln und Bucheckern als Tierfutter) zusammensetzen.
Niederwald	Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Schlegelmäher	Schlegelmäher sind durch ein Mähwerk aus einer gegenläufig zur Fahrtrichtung arbeitenden, schnell laufenden Schlegelwelle mit angebauten Winkelmessern oder Schlegeln, die das Mähgut

	abschlagen, gekennzeichnet.
Sonderkulturen	Sonderkulturen im Sinne der Verordnung (§ 4 Nr. 14) sind landwirtschaftlich angebaute Kulturpflanzen, deren Anbau nicht überall möglich ist, da die Pflanzen besondere Bedingungen an den Standort (u. a. klimatische Bedingungen, Boden) stellen, deren Produktion sehr arbeits- und kostenintensiv ist oder die sich in ihrer Produktionstechnik von den übrigen Kulturarten unterscheiden.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit bzw. einer Vergrößerung der Fahrbahnbreite zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Schwärmquartier	Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Daneben können Waldränder mit ihren Gebüsch im Sinn der Verordnung nicht nur äußere Grenzlinien zur freien Landschaft umfassen, sondern auch innere Grenzlinien, z.B. entlang von Waldwegen, Lichtungen oder Saumbiotopen. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Eberesche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüsch (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüsch schmale Stauden- und Grassäume vor-

	gelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Diese befinden sich größtenteils in frostfreien Untertagequartieren, wie z. B. Stollen. Daneben können Winterquartiere auch in größeren Baumhöhlen vorkommen. Um einem Verstoß gegen § 44 BNatschG vorzubeugen, <u>wird im Vorfeld jedes Holzeinschlags angeraten, den Bestand auf Höhlenbäume zu überprüfen</u> . Fledermäuse wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenktem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April ihre Winterquartiere wieder zu verlassen.
Zerfall	Der Begriff bedeutet in dem Verordnungskontext den Abbau oder das Auflösen von Holz im Rahmen natürlicher Zersetzungsprozesse im Wald. Ein Habitatbaum gilt als zerfallen, wenn er im Rahmen dieser Prozesse zu Mullmoder, Mull oder Humus geworden ist.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ vom 28.09.2009 (Amtsblatt Nr. 20, S. 254) für den Landkreis Osnabrück vom 31.10.2009) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 13.07.2020

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anna Kebschull

(Landrätin)